

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 1. November 1861.

1. Einrichtung einer allgemeinen Staats- und städtischen Statistik.

Die wegen dieser Angelegenheit niedergesetzte Deputation hat dem Senate den beifolgenden Bericht übergeben, hinsichtlich dessen der Senat zunächst der Erklärung der Bürgerschaft entgegensteht.

2. Anlegeplatz der Dampfschiffe.

Ebenso theilt der Senat einen ferneren Bericht der Convoyedeputation über die Verlegung des Anlegeplatzes der Dampfschiffe der Bürgerschaft zu ihrer Beschlußnahme, vorbehaltlich der feinigten, hieneben mit.

3. Revision der jährlichen Steuern für das Jahr 1862.

Ingleichen läßt der Senat hieneben der Bürgerschaft den ihm von der Deputation zur Revision der jährlichen Steuern eingereichten Bericht zu ihrer Erklärung zugehen, indem er sich die feinige vorbehält.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 1. November 1861.

B e r i c h t

der Deputation wegen Einrichtung einer allgemeinen Staats- und städtischen Statistik.

Die Deputation ist in Folge verfassungsmäßigen Beschlusses vom 8. Mai und 5. Juli d. J. beauftragt worden, über die Frage zu berathen und zu berichten: ob die Einführung einer allgemeinen Staats- und städtischen Statistik sich empfehle?

und im Bejahungsfalle geeignete Vorschläge dieserhalb zu machen.

Die Deputation glaubt einer näheren Begründung ihrer Ansicht, daß die gestellte Frage im Allgemeinen bejahend zu beantworten sei, überhoben zu sein. Daß die regelmäßige und zuverlässige Ermittlung der wichtigsten Thatsachen auf dem Gebiete des Staats- und Gesellschaftslebens und die übersichtliche, leicht zugängliche Zusammenstellung der gewonnenen Resultate, abgesehen von ihrem wissenschaftlichen Interesse, auch für die praktischen Aufgaben der Regierung, Gesetzgebung und Verwaltung nur nützlich sein könne, dürfte ebenso allseitig anerkannt sein, wie die Unthunlichkeit, die hierauf gerichtete Arbeit lediglich der Privatindustrie zu überlassen. Nur darüber könnte ein Zweifel bestehen, ob in einem so kleinen Gemeinwesen wie dem unsrigen, dessen Verhältnisse größtentheils der unmittelbaren Anschauung nahe liegen oder doch in vielen Fällen ohne Mühe erkundet werden können, der Apparat eines besondern Staatsorgans für Statistik außer Verhältniß zu dem praktischen Bedürfnisse stehe.

Die Deputation muß anerkennen, daß der Mangel einer amtlichen Statistik in Bremen sich minder fühlbar macht als in größeren Staaten, und es mag hierin auch die bisherige Vernachlässigung dieses Zweiges staatlicher Wirksamkeit ihre Erklärung finden. Gleichwohl hält sie den Wunsch, jenem Mangel abgeholfen zu sehen, unter gewissen Einschränkungen und Voraussetzungen, für durchaus gerechtfertigt. Bekanntlich hat die öffentliche Statistik bei uns sich bis jetzt (und auch dies erst seit verhältnißmäßig kurzer Zeit) lediglich den Bewegungen des Handels- und Schiffsverkehrs zugewandt, während sie auf allen übrigen Gebieten nicht über gelegentliche und zusammenhangslose Nachweise einzelner Behörden hinausgekommen ist. Allein das Bedürfniß, über gewisse, das Interesse des Staats in Anspruch nehmende Gegenstände, durch Zusammenstellung der Zahlenverhältnisse zu einiger Klarheit zu gelangen, hat keineswegs erst in neuerer Zeit sich geltend gemacht. Schon seit einer langen Reihe von Jahren haben beinahe sämtliche Verwaltungsbehörden, die Gerichte und die Vorsteher milder Stiftungen, theils zu eigenem Gebrauche, theils in ihren Rechenschaftsberichten an den Senat alljährlich eine ziffermäßige Uebersicht über die wesentlichen, ihrem Beobachtungskreise anheimfallenden Thatfachen ausgearbeitet. Ein nicht unerhebliches Material hat sich auf diese Weise angesammelt, welches für Nachforschungen über bestimmte Gegenstände allerdings werthvolle Anhaltspunkte bietet, allein in seiner gegenwärtigen Zersplitterung und beschränkten Zugänglichkeit für die Kunde der Zustände unseres Staates und namentlich der eintretenden Veränderungen in denselben nur eine sehr ungenügende und unbequeme Handhabe bildet.

Es kommt hinzu, daß derartige, immer nur als gelegentliche Nebenarbeit behandelte Uebersichten nur selten den Anforderungen entsprechen können, welche nach dem jedesmaligen Stande der Wissenschaft an sie gestellt werden sollten. Der Werth statistischer Tabellen hängt zu einem nicht geringen Theile davon ab, daß sie eine Vergleichung mit den Erfahrungen anderer Staaten gestatten. Es ist zu diesem Zwecke nothwendig, daß nur nach der von der wissenschaftlichen Technik festgestellten Methode gezählt und gerechnet werde. Augenscheinlich kann aber eine derartige einheitliche Methode nicht von den Beobachtungen und Aufzeichnungen so vieler selbstständiger Behörden erwartet werden, von denen keine einzige den statistischen Standpunkt als solchen zu vertreten berufen ist, von denen vielmehr die meisten sich begnügen werden, das einmal vorhandene Schema von Jahr zu Jahr neu anzufüllen.

Wenn nicht in dem nämlichen Grade, so doch jedenfalls in beschränkterem Maaße entbehren auch die bisherigen ausdrücklich zu statistischen Zwecken angeordneten Volkszählungen derjenigen wünschenswerthen Regelmäßigkeit, systematischen Leitung und Bearbeitung, welche in anderen Staaten erreicht oder wenigstens angestrebt wird. Gerade auf diesem Felde, welches die Grundlage für alle übrigen statistischen Beobachtungen bildet, macht sich die Mangelhaftigkeit der bestehenden Einrichtungen besonders fühlbar. Einestheils fehlt es an einer bestimmten Periodicität der Zählungen selbst und damit an einer sicheren Grundlage für Vergleichungen der Gegenwart und Vergangenheit; andererseits existiren keine Beziehungen zwischen den mit der Zählung außerordentlicher Weise beauftragten Behörden und den auswärtigen statistischen Bureaus, wodurch dann wiederum die Benutzbarkeit unserer Censustabellen für die vergleichende Statistik verschiedener Staaten beschränkt wird. Endlich liegt es in der Natur der Sache, daß Behörden, welche durch anderweite, wichtigere Geschäfte in Anspruch genommen werden, welche nur ausnahmsweise und in langen Zwischenräumen eine Aufnahme der Bevölkerung zu leiten haben und deren Beamte keine Gelegenheit besitzen, Übung und Sicherheit in der Ansammlung und Sichtung des statistischen Materials sich anzueignen, außer Stande sind derartigen Arbeiten eine stetige Aufmerksamkeit und Anregung zuzuwenden. Schon die Ansprüche des laufenden Dienstes nöthigen sie, ihre Bemühungen auf das Nothdürftigste einzuschränken.

Allen diesen verschiedenen Mängeln wird nur dann abgeholfen werden können, wenn für die Erhebung, Sichtung, Gruppierung und Veröffentlichung des statistischen Materials ein besonderes, nur dieser einen Aufgabe sich widmendes Organ, wie ein solches für die Handelsstatistik bereits besteht und durch die Erfahrung sich bewährt hat, in's Leben gerufen wird. Die Deputation ist aber der Ansicht, daß es sich

nicht empfehle, gleich Anfangs, nach dem Muster größerer Staaten, ein weitläufiges centralstatistisches Bureau für die Verarbeitung aller und jeder sich darbietender Materien zu begründen. Vielmehr scheint es ihr den Vorzug zu verdienen, wenn man vorläufig sich damit begnügt, anknüpfend an das Bestehende, die staatsseitige Fürsorge für die statistische Ermittlung unserer Zustände auf die wichtigste und unentbehrlichste Beobachtung, diejenige der Bevölkerungsverhältnisse mit Einschluß der Wohnungs- und Berufsverhältnisse auszudehnen. Hieran wird sich allmählich von selbst, an der Hand des Bedürfnisses und der Erfahrung, eine Erweiterung der staatlichen Kenntnißnahme von anderen Gebieten des öffentlichen Lebens anknüpfen, und namentlich für eine einigermaßen genügende Gewerbestatistik, welche bisher an dem Mangel eines geeigneten technischen Organs scheitern mußte, wird auf diese Weise ein fruchtbarer Boden und eine brauchbare Handhabe gewonnen werden.

Für die nächste Zukunft erscheint es als das Einfachste und als ausreichend das handelsstatistische Bureau in der Weise zu erweitern, daß es, in der nämlichen Weise wie gegenwärtig mit den handelsstatistischen, so auch mit den anderen, oben angedeuteten statistischen Arbeiten beauftragt werden könne. Nach dem Zeugnisse der in der Deputation befindlichen Mitglieder der Behörde für Handelsstatistik wird einer solchen Einrichtung in dienstlicher Beziehung Nichts im Wege stehen. Sie bietet, neben dem Vortheile der Kostenersparung, noch denjenigen einer bereits fertigen und bewährten Organisation dar, während auf jedem anderen Wege erst die Schwierigkeit, brauchbare Beamte heranzubilden, überwunden werden müßte. Würde bei größerer Ausbreitung der statistischen Arbeiten eine anderweite Einrichtung als wünschenswerth sich herausstellen, so kann selbstverständlich die hier beantragte provisorische Anordnung einem beliebigen Abänderungsbeschlusse nicht im Wege stehen.

Das solchergestalt provisorisch zu bildende Bureau für die Staatsstatistik würde, nach der Ansicht der Deputation, abgesehen von den Volkszählungen und den damit in Verbindung stehenden Arbeiten, für welche demnächst eine dreijährige Periodicität, nach dem Vorgange des Zollvereins als zweckmäßig sich empfehlen wird, auch das von Behörden aller Art alljährlich angesammelte statistische Material bei sich vereinigen und, unter thunlicher Einwirkung auf dessen Vervollkommnung, dasselbe durch jährliche tabellarische Zusammenstellung und Veröffentlichung allgemein nutzbar machen. Den Anforderungen, welche an eine Statistik der Bevölkerungsbewegung, der Rechtspflege, der Finanzen, der Polizeiverwaltung, der Verzeh- rung u. s. w. gestellt werden mögen, wird auf diese Weise schon zum großen Theile Genüge geschehen.

Was die Kosten der im Vorstehenden näher bezeichneten Erweiterung der Wirksamkeit des handelsstatistischen Bureaus betrifft, so ist zwar für jetzt, da alle Erfahrungen über diesen Punkt fehlen und da sich noch nicht übersehen läßt, ob auf einen einigermaßen erheblichen Absatz der anzufertigenden jährlichen Uebersichten zu rechnen sein wird, eine zuverlässige Veranschlagung nicht aufzustellen. Jedenfalls aber werden die Ausgaben vor der Hand, im Verhältnisse zu dem zu erwartenden Nutzen, sehr mäßig sein. Den eingezogenen Erkundigungen zufolge glaubt der erste Beamte des handelsstatistischen Bureaus, daß, wenn der Vorschlag der Deputation angenommen werden sollte, eine jährliche Mehrbewilligung von 500 Thalern für zwei Hülfschreiber und von etwa 236 Thalern für Druck- und andere Kosten, sowie in jedem dritten Jahre ein Posten von 614 Thalern für die Volkszählung und die Bearbeitung und Veröffentlichung der Resultate derselben ausreichen werde. Danach würde jede dreijährige Periode eine Verwendung von 2822 Thalern, jedes Jahr im Durchschnitte 941 Thaler erfordern. Hiezu werden inzwischen jedenfalls einige hundert Thaler jährlich für Vergütungen an die Beamten, denen eine erhöhte Arbeitslast zufällt, hinzuzurechnen, auch der nicht unwahrscheinliche Fall eines Mehrbedarfs, namentlich in den Zählungsjahren, im Auge zu behalten sein. Ohne im Stande zu sein hiefür eine feste Summe in Ansatz zu bringen, glaubt die Deputation doch nicht zweifeln zu dürfen, daß eine durchschnittliche jährliche Verwendung von 1500 Thalern in der nächsten Zukunft dem Bedürfnisse genügen wird.

Da die Vorschläge der Deputation nur darauf berechnet sind, für die ersten Anfänge einer allgemeinen Staatsstatistik eine provisorische Einrichtung zu schaffen, um für eine demnächstige definitive Organisation den Boden einer sicheren Erfahrung

zu gewinnen, so erbittet sie sich die Genehmigung der von ihr aufgestellten Gesichtspunkte nur auf eine Zeitdauer von beschränktem Umfange, etwa auf fünf Jahre, nach deren Ablauf eine Revision der ganzen Angelegenheit einzutreten haben würde. Aus dem nämlichen Grunde glaubt sie von einem Antrage auf Constituirung einer besonderen Behörde für die Staatsstatistik absehen zu sollen. In dieser Beziehung würde weiteren verfassungsmäßigen Beschlüssen bei Gelegenheit der Revisionsverhandlungen alles Weitere vorbehalten bleiben. Um vorerst die statistische Thätigkeit auf einige besonders wichtige Materien auszudehnen, bedarf es einer Abänderung bestehender gesetzlicher Einrichtungen nicht. Die für unseren Staat hauptsächlich in Betracht kommende Handelsstatistik bleibt von den Vorschlägen der Deputation unberührt. Die Bevölkerungsstatistik mit ihren Nebenzweigen, so wie die Auszählung des sonstigen statistischen Materials wird nach wie vor dem Senate, resp. dessen Organen anheimfallen, nur mit dem Unterschiede, daß nach den Anträgen der Deputation für die Ausführungsarbeiten auf diesem Gebiete künftig die technischen Hilfsmittel des handelsstatistischen Bureaus zur Verfügung stehen werden. Bei einer, an sich wünschenswerthen, nennleich erfahrungsmäßig besonders schwierigen Entwicklung der Berufsstatistik zu einer eigentlichen Gewerbestatistik empfiehlt es sich ohne Zweifel, eine geeignete Mitwirkung des Gewerbestandes, ähnlich wie bei der Handelsstatistik eine solche von Seiten des Handelsstandes stattfindet, eintreten zu lassen. Einer gesetzlichen Vorschrift wird es inzwischen zu diesem Zwecke, während der nächsten Jahre wenigstens kaum bedürfen, da einerseits die in der Sache selbst liegenden Gründe schon dahin führen müssen, für gewerbestatistische Versuche den Beirath und die Unterstützung der Gewerbekammer oder einer Commission derselben als unentbehrlich erscheinen zu lassen, und da andererseits an der Bereitwilligkeit der Gewerbekammer, hiezu auch ohne gesetzliche Vorschrift die Hand zu bieten, selbstverständlich nicht zu zweifeln ist. Der §. 46 des die Gewerbekammer betreffenden Gesetzes hat zwar für die Pflege der Gewerbestatistik ein anderes Verfahren vorgezeichnet, derselbe dürfte aber das Zusammenwirken der Kammer mit einer vom Senate für die Leitung der allgemeinen Statistik zu bestellenden Commission nicht ausschließen. Die Deputation erlaubt sich ihre Anträge dahin zusammenzufassen: daß Senat und Bürgerschaft, vorbehaltlich künftiger anderweiter gesetzlicher Bestimmungen und einer Revision der ganzen Angelegenheit, zunächst für einen Zeitraum von etwa fünf Jahren mit einer Erweiterung der hiesigen amtlichen Statistik in der vorstehend bezeichneten Weise sich einverstanden und ihre Bereitwilligkeit zur Anweisung der für einen solchen Versuch erforderlichen und demnächst in einem jährlich einzureichenden Specialbudget genauer zu normirenden Geldmittel erklären wollen.

21. October 1861.

(gez.) J. H. W. Smidt. (gez.) H. v. Fischer.

Anlage II
zur Mittheilung des Senats
vom 1. November 1861.

Zweiter Bericht

der Convoyedeputation, die Verlegung des Anlegeplatzes für Dampfschiffe betreffend.

Dem erhaltenen Auftrage gemäß hat die Convoyedeputation beide in der Versammlung der Bürgerschaft angeregten Pläne zur Herstellung eines besseren Anlegeplatzes für Dampfschiffe nach allen Seiten einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, und beehrt sich darüber das Nachstehende zu berichten.

Was zuvörderst die Verlegung des Anlegeplatzes nach dem unteren Theil der Schlachte betrifft, so hat die Deputation durch nochmalige Erwägung aller Verhältnisse und abermalige Berathung mit Sachverständigen nur in der Ueberzeugung bestärkt werden können, daß das in mancher Hinsicht so empfehlenswerthe Project ohne Verlegung der Fähre nicht ausführbar sei.

Die Gründe dieser Ueberzeugung sind von der Deputation bereits in ihrem ersten Bericht erörtert, worauf daher zur Vermeidung unnützer Wiederholungen hier im Allgemeinen Bezug genommen werden kann.

Sie glaubt jedoch um so mehr, auf das in ihrem Bericht hervorgehobene Hauptbedenken, daß eine Verlegung des Anlegeplatzes nach dem unterhalb der jetzigen Fähre belegenen Theil der Schlachte den Verkehr vor den unmittelbar unterhalb der Schlachte belegenen Packhäusern in ganz unzulässiger Weise beeinträchtigen würde, hier nochmals zurückkommen zu müssen, als dasselbe bei dem neuen Project nicht die erforderliche Berücksichtigung gefunden zu haben scheint.

Ob der nach dem mitgetheilten Situationsplan für die Anlegeplätze bestimmte Raum genügen würde, mag immerhin dahingestellt bleiben, wenngleich die Deputation nicht verschweigen darf, daß nach der Ansicht der von ihr zu Rath gezogenen Sachverständigen die Anlieger viel zu nahe zusammengelegt sind, um den Dampfschiffen die nöthige freie Bewegung zu gestatten und sie nicht der Gefahr gegenseitiger Beschädigung aussetzen und außerdem schwerlich ein freier Raum von 40 Fuß zwischen den Dampfschiffen und der Fähre übrig bleibt, da die Dampfschiffe mit ihren Kaderkasten vor den Anliegern liegen müssen und diese Kaderkasten sich nicht bei allen Schiffen in der Mitte befinden.

Wenn aber auch angenommen wird, daß die Anlieger und die Dampfschiffe gerade so gelegt werden können, wie dies auf dem Situationsplan angedeutet ist, so liegen die Dampfschiffe doch in ungefähr 120 Fuß Länge nur 85 Fuß vom Ufer entfernt, und erschweren somit nicht nur überhaupt den Zugang zu den gedachten Packhäusern, sondern machen es selbst bei höheren Wasserständen unmöglich, daß die Schleppfähne vor denselben laden und löschen, da diese bei 136 Fuß Länge nicht quer vor den nur 40 bis 50 Fuß breiten Packhäusern liegen dürfen, vielmehr in den Strom hineingelegt werden müssen, um den Verkehr vor den benachbarten Packhäusern nicht vollständig zu hindern.

Bei niedrigen Wasserständen, welche nicht gestatten, daß die Leichterfahrzeuge unmittelbar hinter den Packhäusern liegen, findet selbstredend dieser Uebelstand in erhöhtem Maaße statt.

Dazu kommt, daß ein abfahrendes Dampfschiff, zumal wenn es nicht drehen soll, was bei dem regen Verkehr in der Stadt jedenfalls zu vermeiden sein würde, nothwendig ein freies Fahrwasser vor sich haben muß, weil die Geschwindigkeit des Stroms, welche sich zu der eignen Geschwindigkeit des Schiffes gesellt, das Steuern desselben ohnehin sehr erschwert.

Es müßte daher unbedingt der untere Anlieger für die abfahrenden Dampfschiffe bestimmt und vor demselben das Fahrwasser frei erhalten werden, was wegen der daselbst belegenen Packhäuser schwerlich zu erlangen sein dürfte.

Endlich muß auch noch angeführt werden, daß die Stelle, welche nach dem Situationsplan für den unteren Anlieger bestimmt ist, sich in keiner Weise für die Expedition eines abgehenden oder ankommenden Dampfschiffes eignet.

Der Raum von der letzten Schlachtpforte bis zum unteren Ende der Schlachte ist so schmal, daß es nicht wird gestattet werden können, denselben durch Droschken oder anderes Fuhrwerk noch mehr zu beengen. Folglich würden sämtliche Passagiere den 160 Fuß langen Weg vom Anlieger bis zu dem breiteren Theil der Schlachte zu Fuß zurücklegen und sämtliche Passagiereffecten und Frachtgüter diese Strecke getragen werden müssen, was namentlich bei Regenwetter der neuen Anlage in den Augen des Publikums nicht sehr zur Empfehlung gereichen würde.

Es kann aber auch nicht etwa der eine der beiden Anlieger nur für die abfahrenden und ankommenden, der andere aber für die still liegenden Dampfschiffe benutzt werden, denn häufig kommt das eine Dampfboot zu derselben Zeit an, wenn das andere abfährt, ja es kommt nicht selten der Fall vor, daß zu derselben Zeit zwei Dampfschiffe ankommen, wenn ein drittes im Begriff ist, abzufahren.

Wenn sich daher auch vor dem oberen Anlieger ein genügend freies Fahrwasser befände, würde es doch unthunlich sein, diesen Anlieger ausschließlich für die abfahrenden und ankommenden Dampfschiffe zu bestimmen und dadurch den Inconvenienzen zu entgehen, welche der untere Anlieger für die Expedition der ankommenden und abfahrenden Dampfschiffe mit sich bringt.

Es wird daher wohl, so lange man die Fährre nicht weiter hinauf verlegen will, von einer Verlegung des Anlegeplatzes für Dampfschiffe Abstand genommen werden müssen. Eine Verlegung der Fährre aber, wenn sie auch von der Deputation nicht empfohlen werden soll, würde der Stromverhältnisse halber nicht unthunlich sein, sobald man sich entschliesse, in der Altstadt die Fährschiffe an einer Stelle ankommen und an einer andern abfahren zu lassen. Die Abfahrtsstation würde etwa 200 Fuß nach oben, die Ankunftsstation etwa 100 Fuß nach unten von der jetzigen Fährre zu verlegen sein. Die Ueberfahrt gewönne dadurch an Leichtigkeit und Schnelligkeit; die ankommenden Fährschiffe würden nach Entladung der Passagiere von den Fährleuten ohne Schwierigkeit mittelst eines Tanes am Ufer hin nach der Abfahrtsstation gezogen werden können. Von den beiden Anliegern der Dampfschiffe wäre der eine der letzten Schlachtpforte gegenüber, der andere zwischen den Ankunfts- und Abgangsplatz der Fährschiffe zu legen, wodurch zwei Anlegeplätze für die Dampfschiffe gewonnen würden, die wenig zu wünschen übrig ließen. Allein die Deputation kann dennoch, wie schon erwähnt, diesen Plan nicht empfehlen und zwar einmal deshalb, weil die Fährschiffe dann zwischen den beiden Anliegern und den vor denselben liegenden und ankommenden und abfahrenden Dampfschiffen ihre Landung bewerkstelligen müßten, was, so wenig Gefahr auch wirklich vorhanden wäre, doch von einem großen Theile der Ueberfahrenden als sehr gefährlich angesehen werden und daher bei dem Publikum schwerlich Beifall finden würde, dann aber vornehmlich aus dem Grunde, weil durch die Fährre und die zugleich am untern Theile der Schlachte liegenden und verkehrenden Dampfschiffe das dort ohnehin enge Fahrwasser noch mehr beengt und ein so großer Theil der Schlachte dem bisherigen Verkehr entzogen werden würde, als für den Handel und die doch nicht minder als die Dampfschiffahrt zu berücksichtigende übrige Schifffahrt schwerlich ohne großen Nachtheil entbehrt werden könnte.

Was aber dagegen den Plan betrifft, den bisherigen Anlegeplatz durch einen Perron oder mittelst eines hölzernen Bollwerks zu erweitern, so hat eine sorgfältige Prüfung desselben ergeben, daß durch die Ausführung desselben in der in dem anliegenden Berichte nebst Zeichnung näher angedeuteten Weise mit verhältnißmäßig geringen Kosten den vorhandenen Uebelfänden gründlich abgeholfen werden könne.

Die großen Vortheile dieser Anlage ergeben sich aus dem Bericht des Bau-directors und aus der auf der Anlage befindlichen Situationszeichnung. Die Straße hinter der Mauer wird in der ganzen Länge von dem Lahußen'schen Erbe bis zur Huchpforte verbreitert und erhält an der Stelle, wo sich der Anlegeplatz befindet, die mehr als genügende Breite von 54 Fuß. Die bisherigen mangelhaften Zugänge werden freilich dadurch nicht wesentlich gebessert, allein ohne Aufwendung sehr bedeutender Kosten, welche sich bei der bevorstehenden Eröffnung der Eisenbahn schwerlich lohnen dürften, wird in dieser Hinsicht wenig gethan werden können, da auch selbst bei einer Verlegung des Anlegeplatzes nach der Schlachte die Zugänge immer sehr viel zu wünschen übrig lassen würden.

Das Einzige, was sich gegen die Sache anführen läßt, ist die geringe höchstens 20jährige Dauer eines Bollwerks von Tannenholz, wie das projectirte, was aber bei dem im Verhältniß zu jeder anderen Anlage so geringen Kostenbetrag von 3372 Thalern 48 Groschen nach Ansicht der Deputation gar nicht in Betracht kommen kann. Es läßt sich jetzt gar nicht, auch nicht einmal mit einiger Wahrscheinlichkeit voraus sagen, welche Bedürfnisse nach 20 Jahren in Betreff von dergleichen Anlegeplätzen und der Schlachte überhaupt obwalten werden, und sind die Ansichten auch noch dieselben wie jetzt, so kann das Bollwerk ohne Mühe erneuert oder auch durch ein massives ersetzt werden, dessen Kosten jedoch leicht eine Summe betragen würde, deren einjährige Zinsen die Kosten des vorgeschlagenen hölzernen Bollwerks beglichen.

Demnach kann die Deputation nicht umhin, die Anlage des von dem Baudirector Berg projectirten hölzernen Bollwerks dringend zu empfehlen, und die Bewilligung der dazu erforderlichen Kosten von 4300 Thalern zu beantragen, muß aber zugleich bitten, den Beschluß in dieser Angelegenheit zu beeilen, da unter den obwaltenden Umständen eine baldige Entscheidung in dieser Angelegenheit sehr wünschenswerth ist.

(gez.) J. D. Meier, Dr. (gez.) Carl Tewes.

Unter-Anlage
zur Anlage II der Mittheilung des Senats
vom 1. November 1861.

B e r i c h t

des Baudirectors Berg, betreffend den Bau eines hölzernen Bollwerkes am Anlegeplatze der Unterweser-Dampfschiffe zwischen der Kalkstraße und Hucksforte.

In ergebener Erledigung des verehrlichen Auftrages vom 21. Septbr. d. J., die Aufstellung eines Projectes über Erbauung eines hölzernen Bollwerkes am jetzigen Anlegeplatze der Unterweser-Dampfschiffe zwischen dem Pahren'schen Erbe und der Hucksforte betreffend, erlaube ich mir, anliegend eine Zeichnung zu überreichen.

Bei der Entwerfung des Anschlags für das fragliche Bollwerk ist zunächst angenommen, daß das aus dem Abbruche der Nothbrücke zu gewinnende, gesunde Holz zur Verwendung gebracht und daß die Hinterfüllung durch den, Seitens der Convokedeputation aus der Weser (an der Neustadt etc.) gebaggerten Sand, ausgeführt werden kann.

Es ist ferner angenommen, daß die jetzige Mauer stehen bleibt, daß aber die Brustwehr derselben abgebrochen und das durch das neue Bollwerk gewonnene Terrain in seiner ganzen Ausdehnung mit gewöhnlichen, rauhen Feldsteinen gepflastert werden soll. Das aus dem Abbruche der alten Weserbrücke gewonnene eiserne Geländer könnte auf dem hölzernen Bollwerke angebracht und diefergestalt eine genügende Brustwehr geschaffen werden.

Das Bollwerk ist, wie die Situationszeichnung ergibt, in einer, der Stromrichtung angepaßten Curve und Länge von 470 Fuß projectirt, erhält conform der jetzigen Bollwerkshöhe, eine solche von $14\frac{1}{2}$ Fuß bis zu 15 Fuß 3 Zoll über Null und giebt der Straße eine von 2 Fuß bis zu 29 Fuß zunehmende größere Breite, dergestalt, daß an der Hucksforte eine Straßenbreite von 21 Fuß und vor der Kalkstraße von 54 Fuß erreicht wird. Zur Vermittelung der Communication der Anwohner mit dem Strome sollen außerhalb des Bollwerks an geeigneten Punkten zwei Treppen von Eichenholz angebracht und so eingerichtet werden, daß dieselben bei hohen Wasserständen, resp. Eisgängen fortgenommen werden können.

Die Kosten des ganzen Baues belaufen sich auf 4300 Thaler, wovon auf Erdarbeiten und Pflasterungen 927 Thaler 24 Grote, auf alle übrigen Arbeiten und Lieferungen 3372 Thaler 48 Grote kommen und hat sich der Besitzer der Nothbrücke, Zimmermeister A. G. Hauschild erboten, zu diesem Betrage die veranschlagten Arbeiten herzustellen und die erforderlichen Materialien anzuliefern, wobei derselbe noch bemerkt hat, daß er die Materialien zu dem in dem Anschläge angeführten Preise liefern wolle, es aber eben so gern sehen würde, wenn die Arbeiten durch einen Andern ausgeführt werden würden. Letzteres würde in nähere Erwägung zu ziehen sein.

(gez.) Berg.

Anlage IIIzur Mittheilung des Senats
vom 1. November 1861.**B e r i c h t**

der Deputation zur Revision der jährlichen Steuern für das Jahr 1862.

Indem die Deputation über die Fortdauer der jährlichen Steuern für das nächste Jahr den gewöhnlichen Bericht erstattet, kommt sie auf ihre Vorschläge in Betreff der Abgabe von Versicherungen gegen Seegefahr und der Aenderung in der Fassung der §§. 69, 71 und 72 des Steuergesetzes zurück, welche sie in ihrem Berichte vom 14. December 1860 näher motivirt hat. Sie hatte damals berichtet, es erscheine ihr erforderlich, in der Scala der Abgabe, welche bis jetzt ohne ein bestimmtes Princip sei und die größeren Versicherungssummen erheblich begünstige, eine regelmäßige Steigerung einzuführen, welche durch die Feststellung der Abgabe auf $\frac{1}{3}$ pr. mille, oder 3 Grote für jede 125 Thaler der Versicherungssumme erreicht werden könne, und es sei ferner nach den gemachten Erfahrungen nicht genügend, die Zahlung der Abgabe von der Existenz einer den Abschluß einer Versicherung beweisenden Urkunde, sei es einer Police, eines Schlußzettels, oder einer sonstigen Bescheinigung, abhängig zu machen, sondern es müsse der Abschluß jeder Versicherung besteuert werden, ohne daß es einen Unterschied machen dürfe, ob über denselben eine Beweisurkunde vorhanden sei, oder nicht. Der Vorschlag fand indeß bei den Verhandlungen in der Bürgerschaft Bedenken und wurde zu fernerer Berathung und Berichterstattung an die Deputation zurückverwiesen. Diese Bedenken hat sie bei ihrer Erwägung einer Prüfung unterzogen und ist zu der Ueberzeugung gelangt, daß ihre Anträge, wenngleich mit einigen Modificationen, nochmals zur Annahme zu empfehlen sind. Eine Minorität hält es indeß jetzt den Verhältnissen entsprechender, die Abgabe nicht auf $\frac{1}{3}$ pr. mille, oder 3 Grote von jeden 125 Thalern der Versicherungssumme, sondern auf $\frac{5}{12}$ pr. mille, oder 3 Grote von 100 Thalern derselben festzusetzen, auch bei Rückversicherungen eine Modification in der Fassung des §. 69 eintreten zu lassen.

Die Ansichten vereinigen sich darin, daß die Einführung einer regelmäßigen Scala den bisherigen principlosen Ansätzen weit vorzuziehen sei, in welchen die Versicherungen kleinerer Beträge zum Vortheile der größern erheblich überschwert sind. Denn nach dem einen, wie nach dem andern Vorschlage wird die Abgabe bei kleinern Versicherungssummen herabgesetzt und der dadurch entstehende Ausfall durch eine im Principe richtige Scala wiederum ausgeglichen. Die Majorität der Deputation glaubt aber bei ihrem früheren Satze von $\frac{1}{3}$ pr. mille bleiben zu müssen, welcher den bisherigen Ertrag der Abgabe vollständig decken wird. Es erbrachten nämlich nach der bisherigen Scala die Seeversicherungen

für 1859 zum Betrage von 67 Millionen circa 19,700 af,
 " 1860 " von fast 71 " " 20,100 "

Bei einem Satze von $\frac{1}{3}$ pr. mille würden
 im Jahre 1859 wenigstens 22,333 af,
 " 1860 " 23,600 "

eingenommen sein, wenn man von der durch die Erfahrung bestätigten Voraussetzung ausgeht, daß die geringere Zahl der Versicherungen größerer, durch diese neue Scala richtiger belasteter Beträge zu der Abgabe nicht weniger beitrage, als die größere Zahl von Versicherungen kleinerer, bisher überschwerter Summen. Es wird alsdann die neue Scala wahrscheinlich auch eine kleine Mehreinnahme ergeben, welche indeß von Umständen abhängt, die sich nicht zum Voraus genau berechnen lassen. Weiter zu gehen kann die Majorität aber nicht empfehlen, da es ihr, schon mit Rücksicht auf die noch obschwebenden Berathungen über den Ersatz der Acciseabgabe, sehr bedenklich scheint, ihrerseits eine Erhöhung einer einzelnen Abgabe zu beantragen. Die Minorität geht dagegen von der Ansicht aus, es sei die von ihr vorgeschlagene Erhöhung der Abgabe um $\frac{1}{12}$ pr. mille nicht so bedeutend, daß die Abgabepflichtigen dadurch unangemessen beschwert würden; es werde aber der Staats-

casse eine nicht unerhebliche Mehreinnahme zufließen, auf welche bei der jetzigen Finanzlage des Staats Rücksicht zu nehmen, sie für angemessen erachte; den kleineren Versicherungen werde durch den Satz von 3 Grosen pr. 100 ^{ss} eine genügende Erleichterung zu Theil, und für die Berechnung und Erhebung sei eine Theilung der Summen in 100 einfacher, als eine Theilung in 125.

Im Uebrigen bezieht sich die Deputation auf ihre im Berichte vom 14. December v. J. entwickelten Gründe und bemerkt nur noch, daß bei der Fassung des §. 69, dem bisherigen Gebrauche gemäß, die Scala in einer Reihe von Steigerungen angeführt werden muß, um die Uebersicht zu erleichtern, die Bezeichnung von $\frac{1}{3}$ pr. mille oder $\frac{5}{12}$ pr. mille aber zu vermeiden ist, weil sie bei den Summen zwischen 125 Thalern, resp. 100 Thalern nicht völlig zutrifft.

Was sodann die Frage betrifft, ob bei der Fassung der Gesetzesvorschrift auf mündlich abgeschlossene Versicherungen gegen Seegefahr Rücksicht zu nehmen sei, so war zweifelsohne bei der Einführung der Abgabe die Absicht des Gesetzes, den Abschluß aller und jeder Seeversicherungen zu besteuern. Man glaubte dieses durch die Anordnung eines Stempels auf Policen vollständig zu erreichen, deren Ausfertigung damals für den bündigen Abschluß einer Versicherung erforderlich erachtet wurde. Später wurde die Stempelabgabe auf Schlußzettel der Mäkler und auf Versicherungsbescheinigungen ausgedehnt, weil es sich gezeigt hatte, daß die Stempelung von Policen für die Absicht des Gesetzes nicht mehr ausreiche. Seit dem vorigen Jahre hat sich herausgestellt, daß auch die bisherige Redaction nicht genügt, vielmehr die Abgabe erst dann alle Seeversicherungen treffen werde, wenn sie auf den Abschluß selbst, nicht aber auf Beweismittel gegründet werde, welche zur Ersparung der Abgabe durch besondere Abreden entbehrlich gemacht werden könnten. Es wird dann zwar erforderlich, im Gesetze über die Besteuerung aller Versicherungen, über welche keine Urkunden vorhanden sind, besondere Vorschriften zu geben, welche den Betheiligten Pflichten auferlegen. Allein es ist sicher anzunehmen, daß dergleichen Versicherungsverträge nicht mehr vorkommen werden, sobald die Ersparung der Abgabe nicht mehr möglich ist und somit jedes Interesse wegfällt, sich mit einer mündlichen Zusicherung zu begnügen.

Bei der Berathung ist sodann die Besteuerung der Rückversicherungen in Frage gekommen und namentlich erwogen worden ob es sich empfehle, die Worte des §. 69 des Gesetzes „daß auch Rückversicherungen zu den abgabepflichtigen Seeversicherungen gehören“ zu streichen oder zu modificiren. Bis zum Jahre 1854 waren in dem Steuergesetze im Allgemeinen alle Versicherungen gegen See- und Feuersgefahr als abgabepflichtig bezeichnet, es wurde aber nicht bezweifelt, daß die unter dem Namen: Rückversicherungen bekannte Art derselben unter die allgemeine Regel des Gesetzes begriffen sei. Erst im Jahre 1854 wurde in Folge von Demonstrationen ausdrücklich ausgesprochen, was sich nach der Wortfassung der betreffenden Paragraphen auch ohne einen solchen Zusatz von selbst verstehen möchte, daß Rückversicherungen auch zu den Versicherungen gehörten und folgeweise abgabepflichtig seien. Bei einer einfachen Weglassung des erläuternden Zusatzes würde daher nach dem Wortlaute des Gesetzes in der Abgabepflichtigkeit der Versicherungen und namentlich auch aller Rückversicherungen nichts geändert und nur dem Zweifel Raum gegeben werden, ob in Folge dieser Streichung das Gesetz anders, als bisher, auszulegen sei. Ebenso wenig läßt sich nach Ansicht der Majorität zu Gunsten der Rückversicherungen eine Modification empfehlen, welche sich im Gesetze immer als eine besondere Ausnahme von einer allgemeinen Regel darstellen wird. Die dadurch entstehende Lücke in der Abgabepflichtigkeit wird lediglich zu neuen Zweifeln und Ungewissheiten Anlaß geben. Bei der Anwendung des Gesetzes auf einzelne Fälle werden erfahrungsmäßig mit Rücksicht auf die Ausdehnung und Mannigfaltigkeit des Seeversicherungsgeschäfts niemals einzelne Zweifel vermieden werden können, allein es erscheint der Majorität richtiger, auf den einzelnen Fall die gewöhnlichen Auslegungsregeln anzuwenden zu lassen, als eine Vorsorge für jeden derselben in dem Gesetze selbst durch Ausnahmebestimmungen, Zusätze oder Erläuterungen zu versuchen, welche neue Zweifel und Unzuträglichkeiten zu veranlassen pflegen, weil sie Seitens der Abgabepflichtigen wiederum eine Auslegung hervorrufen, deren Richtigkeit oft bezweifelt werden muß und sich jeder Controlle entzieht.

Eine Minorität erachtet dagegen für angemessen, bei Seeversicherungen durch einen erläuternden Zusatz im §. 69 des Gesetzes die nicht selten vorkommenden Fälle speciell zu berücksichtigen, in welchen ein Versicherer auf ein und dasselbe Risiko eine Versicherung zu einem größeren Betrage schließt als er genommen haben würde, wenn er nicht einen Theilhaber oder gewissermaßen stillen Gesellschafter gehabt hätte, der in Gemäßheit besonderer, gewöhnlich zum Voraus festgestellter Vertrags- oder Geschäftsbedingungen mit ihm gemeinschaftlich die Gefahr tragen würde, somit ohne sich dem Versicherten namhaft zu machen, als Mitversicherer bei der Versicherung theilhaftig ist. Sie geht dabei von dem Gesichtspunkte aus, daß im Interesse des Bremischen Versicherungswezens ausdrücklich auszusprechen sei, der Antheil eines solchen Theilhabers sei nicht noch ein Mal der Abgabe unterworfen, sobald sie bereits der Staatscasse für die ganze Summe des gemeinschaftlichen Risico zukomme; es dürfe somit die Bestimmung des Gesetzes über Rückversicherungen in diesem Falle nicht zur Anwendung kommen. Sie wünscht daher hinter den Worten des §. 69 „gehören auch Rückversicherungen“ den Zusatz eingeschaltet:

Jedoch ist von einer Theilhaftigkeit Dritter an einer hier übernommenen Versicherung, sofern sie innerhalb 8 Tagen nach Abschluß dieser Versicherung und zu denselben Bedingungen namentlich zu der gleichen Prämie erfolgt, nicht noch Ein Mal die Abgabe zu entrichten.

Durch diese Fassung und namentlich durch die Festsetzung einer Frist und die ausdrückliche Bestimmung, daß die Theilhaftigkeit ganz zu denselben Bedingungen und derselben Prämie geschehen sein müsse, um Abgabefreiheit beanspruchen zu können glaubt sie jedem etwaigen Mißbrauche vorgebeugt zu haben.

Die Deputation hat ferner die Frist zur Zahlung der Abgabe erheblich verlängert, auch die Redaction der Paragraphen etwas verändert und glaubt sie dadurch alle frühern Bedenken beseitigt zu haben. Die Ordnungsstrafe bei Umgehung des Gesetzes betrug von jeher den zehnfachen Betrag der Abgabe und da in der Anwendung dieser Bestimmungen keine Unzuträglichkeiten vorgekommen sind, so glaubt sie einer Herabsetzung nicht das Wort reden zu können, da die Strafe bei Conventationen nicht zu hoch ist, durch welche sich auf eine illegale Weise der Ungewissenhafte über den Gewissenhaften einen Vortheil verschafft hat.

Indem sie noch darauf hinweist, daß auch nach der Erfahrung der letzten Monate sich eine gleichmäßige Abgabenbelastung bei Seeversicherungen durch eine Beseitigung der bisherigen Unzuträglichkeiten in der Scala und der bisherigen Zweifel und Unregelmäßigkeiten dringend empfiehlt, verstellt sie die Vorschläge der Majorität und Minorität zu fernerer Beschlußnahme, indem sie statt der bisherigen Bestimmungen in §. 69, 71 und 72 folgende Aenderungen vorschlägt:

§. 69.

Vorschlag der Majorität.

Eine jede im Bremischen Staatsgebiete geschlossene Versicherung gegen Seegefahr ist einer Abgabe von 3 Groten von jeden 125 Thalern der versicherten Summe unterworfen. Es sind somit zu bezahlen für die versicherte Summe:

bis	125 Thaler einschließlich:	3 Grote,
"	250 " "	6 "
"	375 " "	9 "
"	500 " "	12 "
"	625 " "	15 "
"	750 " "	18 "
"	875 " "	21 "
"	1000 " "	24 "
"	1125 " "	27 "
und so ferner für jede 125 Thaler der versicherten Summe 3 Grote mehr.		

Vorschlag der Minorität.

Eine jede im Bremischen Staatsgebiete geschlossene Versicherung gegen Seegefahr ist einer Abgabe von 3 Groten von jeden 100 Thalern der versicherten Summe unterworfen. Es sind somit zu bezahlen für die versicherte Summe:

bis	100 Thaler einschließlich:	3 Grote,
"	200 " "	6 "
"	300 " "	9 "
"	400 " "	12 "
"	500 " "	15 "
"	600 " "	18 "
"	700 " "	21 "
"	800 " "	24 "
"	900 " "	27 "
"	1000 " "	30 "
"	1100 " "	33 "
und so ferner für jede 100 Thaler der versicherten Summe 3 Grote mehr.		

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Seeversicherung von hiesigen oder auswärtigen Versicherungsgesellschaften oder Privatversicherern und ob sie mündlich oder schriftlich geschlossen ist. Zu den abgabepflichtigen Seeasscuranzen gehören auch Rückversicherungen.]

Zusatz der Minorität:

Jedoch ist von einer Betheiligung Dritter an hier übernommenen Versicherungen, sofern sie innerhalb 8 Tagen nach Abschluß der letzteren und zu denselben Bedingungen und zu der gleichen Prämie erfolgt, die Abgabe nicht noch Ein Mal zu entrichten.

Die Entrichtung der Abgabe wird durch Stempelung quittirt, und zwar, falls eine Police gezeichnet werden soll, auf der Police; wird die Police nicht gezeichnet, so hat der Mäkler, welcher die Versicherung geschlossen hat, binnen 4 Wochen nach Abschluß derselben den Schlußzettel nochmals auszufertigen und zur Stempelung vorzulegen. Wird, statt einer Police oder eines Schlußzettels, eine Bescheinigung über die Versicherung — sei es in einem Contobuche oder wie sonst — ertheilt, so muß die Stempelung binnen 4 Wochen vom Tage des Abschlusses an auf dieser Bescheinigung, ist aber nur eine mündliche Abrede vorhanden, binnen gleicher Frist auf einer schriftlichen Aufgabe geschehen, welche der Versicherer zur Stempelung einzureichen und alsdann dem Versicherten einzufenden hat.

§. 71.

Auf einer Police, welche nicht vorschriftsmäßig gestempelt ist, darf Niemand zeichnen. Auch darf kein Versicherter eine Police, Bescheinigung, oder eine sonstige Aufgabe über eine Versicherung annehmen, so lange deren Stempelung nicht Statt gehabt hat.

§. 72.

Die Uebertretung dieser Vorschriften zieht für jeden Betheiligten eine Ordnungsstrafe des zehnfachen Betrags der Stempelabgabe nach sich.

Weitere Aenderungen in dem Steuergesetze vorzuschlagen, findet sich aus den im Berichte vom 14. December 1860 angeführten und noch fortdauernden Gründen die Deputation nicht veranlaßt. Es ist gewiß nicht zu empfehlen, daß von Jahr zu Jahr in den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes Aenderungen getroffen werden, falls nicht dringende Gründe vorliegen. Die Kunde der einzelnen Gesetzesbestimmungen verwirrt sich und ein Schwanken und eine Unsicherheit in dem Verfahren der Erhebung läßt sich nicht vermeiden, wenn bald hier bald da in kleinen Bestimmungen Modificationen beliebt werden. Sie schließt daher ihren Bericht mit dem Antrage:

die Fortdauer sämtlicher Steuern des Jahres 1861 nach Maßgabe des Steuergesetzes vom 31. December 1860 auch für das Jahr 1862 auszusprechen; hinsichtlich der Abgabe von Versicherungen gegen Seegefahr aber eine Aenderung der §§. 69, 71, 72 des Gesetzes zu genehmigen und zu diesem Ende über die Vorschläge der Majorität und der Minorität zu beschließen.

Bremen, 1. November 1861.

(gez.) **H. A. Schumacher.** (gez.) **E. Meinertshagen, Dr.**

Die erste der beiden Theile ist die Geschichte der Stadt, die zweite die Geschichte der Provinz. Die Geschichte der Stadt ist die Geschichte der Provinz, die Geschichte der Provinz ist die Geschichte der Stadt.

Die Geschichte der Stadt ist die Geschichte der Provinz, die Geschichte der Provinz ist die Geschichte der Stadt. Die Geschichte der Stadt ist die Geschichte der Provinz, die Geschichte der Provinz ist die Geschichte der Stadt.

Die Geschichte der Stadt ist die Geschichte der Provinz, die Geschichte der Provinz ist die Geschichte der Stadt. Die Geschichte der Stadt ist die Geschichte der Provinz, die Geschichte der Provinz ist die Geschichte der Stadt.

Die Geschichte der Stadt ist die Geschichte der Provinz, die Geschichte der Provinz ist die Geschichte der Stadt. Die Geschichte der Stadt ist die Geschichte der Provinz, die Geschichte der Provinz ist die Geschichte der Stadt.

Die Geschichte der Stadt ist die Geschichte der Provinz, die Geschichte der Provinz ist die Geschichte der Stadt. Die Geschichte der Stadt ist die Geschichte der Provinz, die Geschichte der Provinz ist die Geschichte der Stadt.

Die Geschichte der Stadt ist die Geschichte der Provinz, die Geschichte der Provinz ist die Geschichte der Stadt. Die Geschichte der Stadt ist die Geschichte der Provinz, die Geschichte der Provinz ist die Geschichte der Stadt.

Dr. J. J. Schmalzer, Prof. v. Literaturgeschichte.